

# **Bekanntmachung**

## **1. Änderung zur Satzung**

### **über das besondere Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Altenkirchen vom 06.12.2019**

Der Ortsgemeinderat Altenkirchen hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 und den dazu ergangenen Änderungen i.V. m. § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 und den dazu ergangenen Änderungen folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zweck der Satzung**

Zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen und ortsgestalterischen Entwicklung im Bereich der Schulstraße, der Schillerstraße, der Hohlstraße, der Breitenbacherstraße und der Friedhofstraße steht der Ortsgemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken in dem in § 2 näher bezeichneten Geltungsbereich zu.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke der Gemarkung Altenkirchen.

**Schulstraße:**

Fl.-Nr.: 163/2, 163/3, 163/4, 163/5, 163/6, 165/3, 259/2

**Schillerstraße:**

Fl.-Nr.: 160/2, 160/3, 2227/4, 4/1, 4/2, 8/1, 5/2, 6/2, 3/2, 3/3, 148, 147/11

**Hohlstraße:**

Fl.-Nr.: 147/12, 147/9, 147/8, 147/10, 147/7, 135/3, 138/1, 135/4, 618/17, 166/14

**Breitenbacherstraße:**

Fl.-Nr.: 78, 77/1

**Friedhofstraße:**

Fl.-Nr.: 32/3, 30, 28, 27, 25, 25/1, 25/2, 23/1, 2769/8

Der Geltungsbereich ist in der Karte als Anlage beigefügt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am  
Altenkirchen, den 06.12.2019

Geis  
Ortsbürgermeister

#### **Hinweis**

#### **gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenkirchen, den 19.12.2019

gez. Geis  
Ortsbürgermeister

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter

[https://www.vgog.de/vg\\_oberes\\_glantal/Aktuelles/%C3%96ffentliche%20Bekanntmachungen/Altenkirchen/](https://www.vgog.de/vg_oberes_glantal/Aktuelles/%C3%96ffentliche%20Bekanntmachungen/Altenkirchen/)

veröffentlicht.



# Regulierungsbereich

